

Allgemeine Verleih-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Abkürzung „LH“ ist gleichbedeutend mit



A. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die jeweils gültige Preisliste der LH ist wesentlicher Bestandteil des abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrages. Die Preise gelten ab Lager, ausschließlich Verpackung und Versicherung, und verstehen sich vorbehaltlich Preis-, Tarif- und Devisenkursänderungen.
2. Die vereinbarten Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch für die LH unverbindlich. Bei Überschreitung der Lieferfristen hat der Käufer bzw. Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückgängigmachung des Auftrages, sofern nicht bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.
3. Mängelrügen müssen vom Käufer bzw. Mieter bei Meidung des Ausschlusses jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche seitens der LH, innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Lieferung geltend gemacht werden. Die LH ist bei Vorliegen von vom Lieferwerk anerkannten Sachmängeln lediglich zur Lieferung eines Ersatzgerätes bzw. Ersatzteiles verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Käufers bzw. Mieters, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz sowie auf Ersatz von Transportkosten und dgl., sind ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die gelieferten Geräte samt Zubehör bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer bzw. Mieter bestehenden Ansprüche Eigentum der LH. Die Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Geräte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wird das Eigentum der LH gefährdet, so hat der Käufer bzw. Mieter der LH unverzüglich Mitteilung zu machen.

B. Verleihbedingungen

1. Die Höhe der Leihmiete für die Überlassung der Geräte richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der LH. Die Preise gelten ab Lager. In der Leihmiete sind die Kosten für Hin- und Rücktransport nicht inbegriffen und werden zu Lasten des Mieters gesondert berechnet.
2. Für Geräte, die vor 12 Uhr mittags abgeholt oder geliefert werden, ist der volle Tagessatz zu bezahlen; das gleiche gilt, falls die Geräte nicht vor 12 Uhr mittags zurückgegeben werden. Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn die Geräte an diesen Tagen nachweislich nicht benutzt wurden. Bei Nichtbenutzung gemieteter Geräte, welche beim Mieter verbleiben, wird ein Abzug nicht gewährt.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln. Er hat sich bei Übergabe am Auslieferungsort von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an. Der Mieter haftet für die Vollständigkeit von Schadlosigkeit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör vom Tag der Übergabe an ihn bis zur Rückgabe am Auslieferungsort.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Geräte gegen alle Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen der LH gegenüber einzustehen haben, zu versichern.
5. Eine Haftung der LH besteht auch dann nicht, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall der gemieteten Geräte während der Vertragszeit Schäden entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der LH vermittelten Arbeitskräfte.
6. Der Mieter ist verpflichtet, an LH alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Geräte unverzüglich anzuzeigen. Alle notwendigen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.
7. Die vermieteten Geräte dürfen ohne Zustimmung der LH an Dritte weder vermietet noch überlassen bzw. verändert werden. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen sie nur im Bundesgebiet verwendet und transportiert werden.
8. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages aufgrund eines vom Mieter zu vertretenden Verhalten ist die LH berechtigt, die Leihmiete für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der LH bleiben hiervon unberührt.

C. Allgemeine Bestimmungen für Verleih und Verkauf

1. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind die Rechnungen der LH innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden von der LH Verzugszinsen in Höhe von 3 1/2 % über dem jeweils gültigen Bankdiskontsatz berechnet. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so gehen sämtliche zusätzlich entstehende Kosten zu Lasten des Bestellers.
2. Die Kosten für Lohnarbeiten, Transport und alle sonstigen Auslagen der LH sind sofort, und zwar ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Teilzahlungen werden zunächst zur Deckung der Kosten aus dem Verleih und erst dann auf die aus Verkäufen offenstehenden Zahlungsansprüche verrechnet.
3. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Er trägt auch dann das Gefahrenrisiko, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Der Abschluß von Versicherungen seitens der LH erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und auf Kosten des Bestellers.
4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Bestellers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig.
5. Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Verleih-, Verkaufs- bzw. Liefervertrages sind nur gültig, wenn sie von der LH schriftlich bestätigt werden.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit der LH mittelbar oder unmittelbar ergebenden Rechte und Pflicht ist Wien.
7. Der jeweils Unterzeichnete ist von der Bestellfirma bevollmächtigt, die Geräte zu übernehmen.